



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. Oktober 2020

Sondernummer 76

Inhalt

289 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 9. Oktober 2020

Seite 1377

289 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 9. Oktober 2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.9.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln geändert und erhält folgende Fassung:

§ 1

Auf dem Gebiet der Stadt Köln gelten folgende Einschränkungen:

Nr. 1 Zusammentreffen von Gruppen im öffentlichen Raum
Abweichend von § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO darf eine Gruppe höchstens aus fünf Personen bestehen.

Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum
An folgenden Orten ist eine Mund-Nase-Bedeckung (z.B. Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln
- b) in den Einkaufsstraßen, d. h. den Straßen, die durch eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften geprägt sind, die nicht allein den örtlichen Bedarf decken; das sind: Aachener Straße (Innenstadt und Braunsfeld), Bonner Straße (Innenstadt und Bayenthal), Breite Straße, Brüsseler Straße, Chlodwigplatz, Dellbrücker Hauptstraße, Deutzer Freiheit, Dürener Straße, Ehrenstraße, Eigelstein, Hauptstraße (Rodenkirchen), Höninger Weg (Zollstock), Kalker Hauptstraße, Neumarkt, Neusser Straße, Maastrichter Straße, Mittelstraße, Porz Zentrum, Severinstraße, Sülzburgstraße/Berrenrather Straße, Venloer Straße, Wiener Platz/Frankfurter Straße, Zülpicher Straße
- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1 in der Anlage)
- d) auf den Kölner Ringen
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2 der Anlage).

Ausnahmen: Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Radfahrende und Sporttreibende sowie Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nr. 3 Mund-Nase-Bedeckung bei Veranstaltungen und auf Märkten

In Hochschulen, bei außerschulischen Bildungsveranstaltungen, in Bibliotheken im Sinne des § 6 CoronaSchVO, bei außerschulischen Bildungsangeboten im Sinne des § 7 CoronaSchVO, bei Kulturveranstaltungen im Sinne des § 8 Abs. 1 CoronaSchVO, bei Sportveranstaltungen im Sinne des § 9 CoronaSchVO (Zuschauende) sowie bei sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen (§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO) ist innerhalb geschlossener Räume stets, auch am Sitzplatz, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; das gilt unabhängig davon, ob Personen zusammensitzen, die zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, ob die Abstände von 1,5 Metern eingehalten sind oder ob die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 CoronaSchVO sichergestellt ist.

Auf Märkten (z.B. Wochenmarkt, Trödel-/Flohmärkte) gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht nur an den Marktständen, sondern auch in den Gängen zwischen den einzelnen Marktständen. Die Anordnungen nach Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung bleiben unberührt.

Die Ausnahmen von Nr. 2 gelten jeweils entsprechend.

Nr. 4 Mund-Nase-Bedeckung in Freizeiteinrichtungen und bei Freizeitveranstaltungen

In Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 2 CoronaSchVO, in öffentlichen Einrichtungen nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO (Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten, Garten- und Landschaftsparks) sowie auf Ausflugsfahrten mit Schiffen, Kutschen, historischen Eisenbahnen und ähnlichen Einrichtungen ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Die Ausnahmen von Nr. 2 gelten entsprechend.

Nr. 5 Mund-Nase-Bedeckung und Verbot des Singens bei Versammlungen zur Religionsausübung

Bei Versammlungen zur Religionsausübung (z.B. Gottesdienste) ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Ausnahmen von Nr. 2 gelten entsprechend.

Das gemeinsame Singen ist verboten; das Vorsingen ist erlaubt.

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

Ausgenommen hiervon ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Konsum von alkoholischen Getränken an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf.

Nr. 6b Alkoholverkaufsverbot

Jeweils von freitags, 20.00 Uhr, bis montags, 6.00 Uhr, gilt an folgenden Orten ein Verkaufsverbot für alkoholische Getränke:

- a) Altstadt (s. Lageplan 1 der Anlage)
- b) Stadtgarten und Umgebung (s. Lageplan 3 der Anlage)
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4 der Anlage)

- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5 der Anlage)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6 der Anlage)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2 der Anlage).

Ausgenommen hiervon sind der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken im konzessionierten Bereich von Gaststätten einschließlich Außengastronomie während der jeweiligen Öffnungszeiten für den Konsum innerhalb des konzessionierten Bereichs sowie im Rahmen von Veranstaltungen auf der Veranstaltungsfläche, soweit der Verkauf oder die Abgabe alkoholischer Getränke zum Konsum an Ort und Stelle behördlich gestattet wurde oder keiner Erlaubnis bedarf.

Nr. 7 Besondere Rückverfolgbarkeit in der Gastronomie

In der Gastronomie (§ 14 Abs. 1 CoronaSchVO) ist stets die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen. Das heißt, die Gastronomin bzw. der Gastronom hat selbst oder durch Personal Name, Anschrift, Telefonnummer sowie die Dauer der Anwesenheit und zusätzlich durch einen Sitzplan zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat. Die Daten sind nach dem Besuch/der Veranstaltung für vier Wochen aufzubewahren.

Die Regelung gilt auch für die Fälle, in denen die CoronaSchVO für gastronomische Angebote auf § 14 verweist, nicht jedoch für nicht öffentlich zugängliche Mensen und Kantinen von Betrieben, Behörden und (Aus-)Bildungseinrichtungen im Sinne von § 14 Abs. 2 CoronaSchVO. Für § 14 Abs. 3 CoronaSchVO gilt Nr. 10 dieser Allgemeinverfügung entsprechend.

§ 14 Abs. 4 der Anlage zur CoronaSchVO bleibt unberührt.

Nr. 8 Plausibilitätskontrolle bei Angabe von Kontaktdaten

Sofern Kontaktdaten zu erfassen sind, hat die für die Erfassung verantwortliche Person die gemachten Angaben unverzüglich auf Vollständigkeit und insbesondere auf offensichtlich missbräuchliche Angaben (pseudonyme Angaben) zu kontrollieren.

Nr. 9 Personenobergrenzen für Veranstaltungen und Versammlungen

Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende begrenzt.

Für Sportveranstaltungen (§ 9 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt: Die zulässige Anzahl an Zuschauenden wird auf ein Fünftel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Zuschauende begrenzt.

Für Messen, Märkte und sonstige Veranstaltungen im Sinne des § 11 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an gleichzeitig anwesenden Besucherinnen und Besuchern wird auf ein Drittel der Regelauslastung, höchstens jedoch 1.000 Personen begrenzt.

Für Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne des § 13 Abs. 1 CoronaSchVO gilt: Die zulässige Anzahl an Teilnehmenden darf ein Drittel, höchstens jedoch 1.000 Teilnehmende, der Regelauslastung nicht überschreiten.

Bei standesamtlichen Trauungen (§ 13 Abs. 6 CoronaSchVO) gilt das Hausrecht der Stadt Köln; im Übrigen sind maximal 25 Personen bei einer Trauung zulässig.

Die Anforderungen und Beschränkungen im Einzelfall, insbesondere das Erfordernis von Hygiene- und Infektionsschutzkonzepten, bleiben hiervon jeweils unberührt.

Nr. 10 Rückverfolgbarkeit bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO

Bei Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Abs. 1 CoronaSchVO ist die besondere Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO sicherzustellen, wenn die Veranstaltung/Versammlung in einem geschlossenen Raum stattfindet. Findet sie im Freien statt, ist die einfache Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 1 CoronaSchVO sicherzustellen.

Nr. 11 Mindestabstand trotz besonderer Rückverfolgbarkeit

Für Kulturveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 CoronaSchVO), Sportveranstaltungen (§ 9 CoronaSchVO) und Teilnehmende an sonstigen Versammlungen und Veranstaltungen (§ 13 Abs. 1 CoronaSchVO) gilt, dass auch bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Abs. 2 CoronaSchVO zwischen Zuschauenden bzw. Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um Personen, die zu einer der in § 1 Abs. 2 CoronaSchVO genannten Gruppen gehören. Auf Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird hingewiesen.

Nr. 12 Notwendigkeit eines Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts für Freizeit- und Vergnügungsstätten nach § 10 Abs. 4 CoronaSchVO; Anhebung der Mindestfläche

Der Betrieb von Zoologischen Gärten und Tierparks sowie Botanischen Gärten, Garten- und Landschaftsparks ist nur gestattet, wenn unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (§ 2b CoronaSchVO) vorgelegt wird.

§ 10 Abs. 4 S. 3 CoronaSchVO gilt mit der Maßgabe, dass maximal eine Person pro zehn Quadratmeter gleichzeitig anwesend sein darf.

Nr. 13 Anhebung der Mindestfläche im Einzelhandel nach § 11 Abs. 1 CoronaSchVO und für die Geschäftslokale im Handwerk und Dienstleistungsgewerbe nach § 12 CoronaSchVO

Die Anzahl von gleichzeitig in einem Geschäftslokal anwesenden Kundinnen und Kunden darf eine Person pro zehn Quadratmeter der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelsregulierungsrahmens NRW nicht übersteigen. Tätigkeiten nach § 12 Abs. 3 CoronaSchVO sind hiervon nicht erfasst.

Nr. 14 Kontaktsport mit höchstens 30 Personen

Kontaktsport im Sinne des § 9 Abs. 2 CoronaSchVO darf nur in einer Gruppe von maximal 30 Personen ausgeübt werden.

Nr. 15 Bezugsgruppen nach Punkt X der Anlage zur CoronaSchVO

Die maximale Größe der Bezugsgruppen nach X Nr. 5 der Anlage zur CoronaSchVO betreffend Tagesausflüge, Ferienfreizeiten, Stadtranderholungen und Ferienreisen für Kinder und Jugendliche wird auf zehn Personen festgelegt.

Nr. 16 Begrenzung der Personenzahl bei privaten Feiern

An privaten Festen und Feiern im Sinne des § 13 Abs. 5 CoronaSchVO, die nicht in einer privaten Wohnung stattfinden, dürfen höchstens 25 Personen teilnehmen.

§ 2

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 25.10.2020 außer Kraft.

Begründung:

Gemäß § 15a Abs. 2 S. 2 Nr. 2 der CoronaSchVO können die kreisfreien Städte über diese Verordnung hinausgehenden Schutzmaßnahmen anordnen, wenn die lokale 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesgesundheitszentrums (LZG) über dem Wert von 35 liegt. Ab einem Inzidenzwert von 50 sind die kreisfreien Städte hierzu verpflichtet. Die Maßnahmen sind mit dem Landesgesundheitszentrum unter Beteiligung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die zuständige Bezirksregierung abgestimmt.

Der aktuelle Inzidenzwert ist abrufbar unter folgendem Link: www.lzg.nrw.de/inf_schutz/corona_meldelage/index.html.

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten. Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des COVID-19 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“. Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass gerade Veranstaltungen/Feiern mit hohen Besucherzahlen und solche mit einem hohen Gefährdungspotential – sei es der Struktur der erwarteten Teilnehmenden oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen – abgesagt oder eingeschränkt werden müssen. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

In der Stadt Köln liegt der 7-Tage-Inzidenzwert am 09.10.2020 nur knapp unter der kritischen Marke von 50 pro 100.000 Einwohner. Nach § 15a CoronaSchVO sind damit über die Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen geboten. Da in der Vergangenheit insbesondere größere Zusammenkünfte

te maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, dass lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Die unter § 1 getroffenen Anordnungen sind dazu geeignet, weil der Anstieg des Infektionszahlen wesentlich auf Feierlichkeiten, Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen wie privaten Rahmen zurückzuführen ist.

Die Beschränkung der Gruppengröße (Nr. 1) senkt die Zahl an Kontaktpersonen im (alltäglichen) sozialen Kontakt und somit die Zahl potenzieller Neuinfektionen.

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung im öffentlichen Raum war erforderlich, weil die Beobachtungen gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten wurde oder konnte. Das liegt vornehmlich an der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen. Gleichzeitig kann nicht sichergestellt werden, dass der Publikumsverkehr homogen „geregelt“ ist, d.h. die Personen sich nicht in unterschiedlichen Richtungen bewegen.

Die sog. Maskenpflicht zwischen den Marktständen war erforderlich, weil gerade auch auf Märkten der Mindestabstand oft nicht eingehalten wird/werden kann und die Besucherströme in der Regel heterogen sind.

Gleiche Überlegungen gelten für Freizeitangebote, bei denen selbst im Falle geregelter Besucherströme der Abstand oftmals nicht eingehalten wird.

Für Gottesdienste gilt, dass sich in der Regel eine größere Anzahl an Personen in einem geschlossenen Raum befindet und auch spricht, etwa beim Beten, was mit einem Aerosolausstoß verbunden ist. Die Mund-Nasen-Bedeckung kann die Freisetzung eindämmen. Das Verbot des gemeinsamen Singens soll dazu beitragen, den Aerosolausstoß und somit die Infektionsgefahr zu reduzieren. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit wurde das Vorsingen ausgenommen.

Das Alkoholkonsum- und Verkaufsverbot dienen zur Reduzierung sozialer Kontakte im öffentlichen Raum und somit zur Vermeidung potenzieller Infektionsketten. Sie stellen insbesondere in Verbindung mit der Reduzierung der Kontaktgruppengröße (Nr. 1) eine effektive und zugleich verhältnismäßige Methode dar, die Kontaktzahlen zu reduzieren. Die Beobachtungen der letzten Monate haben ergeben, dass das – mitunter willkürliche – Zusammenkommen von Personen im öffentlichen Raum zur Virusverbreitung beigetragen hat.

Die Anordnungen betreffend die Rückverfolgbarkeit (Kontaktlisten/Sitzpläne) sind erforderlich, um eine unverzügliche Kontaktverfolgung und im Einzelfall eine gefahren- und verdachtsspezifische, verhältnismäßige Anordnung von Infektionsschutzmaßnahmen sicherzustellen. Es soll insbesondere gewährleistet sein, dass Quarantäne immer dann angeordnet wird, wenn ein ausreichender Ansteckungsverdacht ermittelt wird. Für diese Ermittlung sind Sitzpläne eine wertvolle Grundlage.

Veranstaltungen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Insbesondere bei höheren Personenzahlen kommt es vor, dass Mindestabstände nicht eingehalten werden und die

Rückverfolgbarkeit durch eine gewisse Dynamik erschwert ist. Die Anordnung der Maskenpflicht stellt sich – auch bei kleineren – Veranstaltungen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens als angemessene Maßnahme dar, Ansteckungsrisiken zu reduzieren.

Die Anordnungen stellen eine notwendige Schutzmaßnahme vor einer weiteren unkontrollierbaren Weiterverbreitung der Infektionen mit dem Coronavirus dar und dienen einem möglichst weitgehenden Gesundheitsschutz. Unter den zur Verfügung stehenden Schutzmaßnahmen sind die Anordnungen nach alledem geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer sich vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Nr. 1 und § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 CoronaSchVO in einer Gruppe von mehr als fünf Personen aufhält, entgegen § 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 oder Nr. 5 keine Mund-Nase-Bedeckung trägt, entgegen § 1 Nr. 6a bzw. 6b Alkohol konsumiert oder verkauft, entgegen § 1 Nr. 7 in der Gastronomie die besondere Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt, entgegen § 1 Nr. 8 die Angaben der Kontaktdaten nicht kontrolliert, entgegen § 1 Nr. 5 bei der Religionsausübung gemeinsam singt, entgegen § 1 Nr. 10 bei Veranstaltungen und Versammlungen die besondere Rückverfolgbarkeit nicht sicherstellt, entgegen § 1 Nr. 11 bei Veranstaltungen als Veranstalter nicht für die Einhaltung des Mindestabstands sorgt und wer den Mindestabstand nicht einhält, entgegen § 1 Nr. 12 nicht unverzüglich ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept vorlegt oder die Mindestquadratmeterzahl nicht einhält, entgegen § 1 Nr. 13 die Mindestquadratmeterzahl nicht einhält, entgegen § 1 Nr. 14 Kontaktsport betreibt oder entgegen § 1 Nr. 15 die Bezugsgruppengröße nicht einhält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

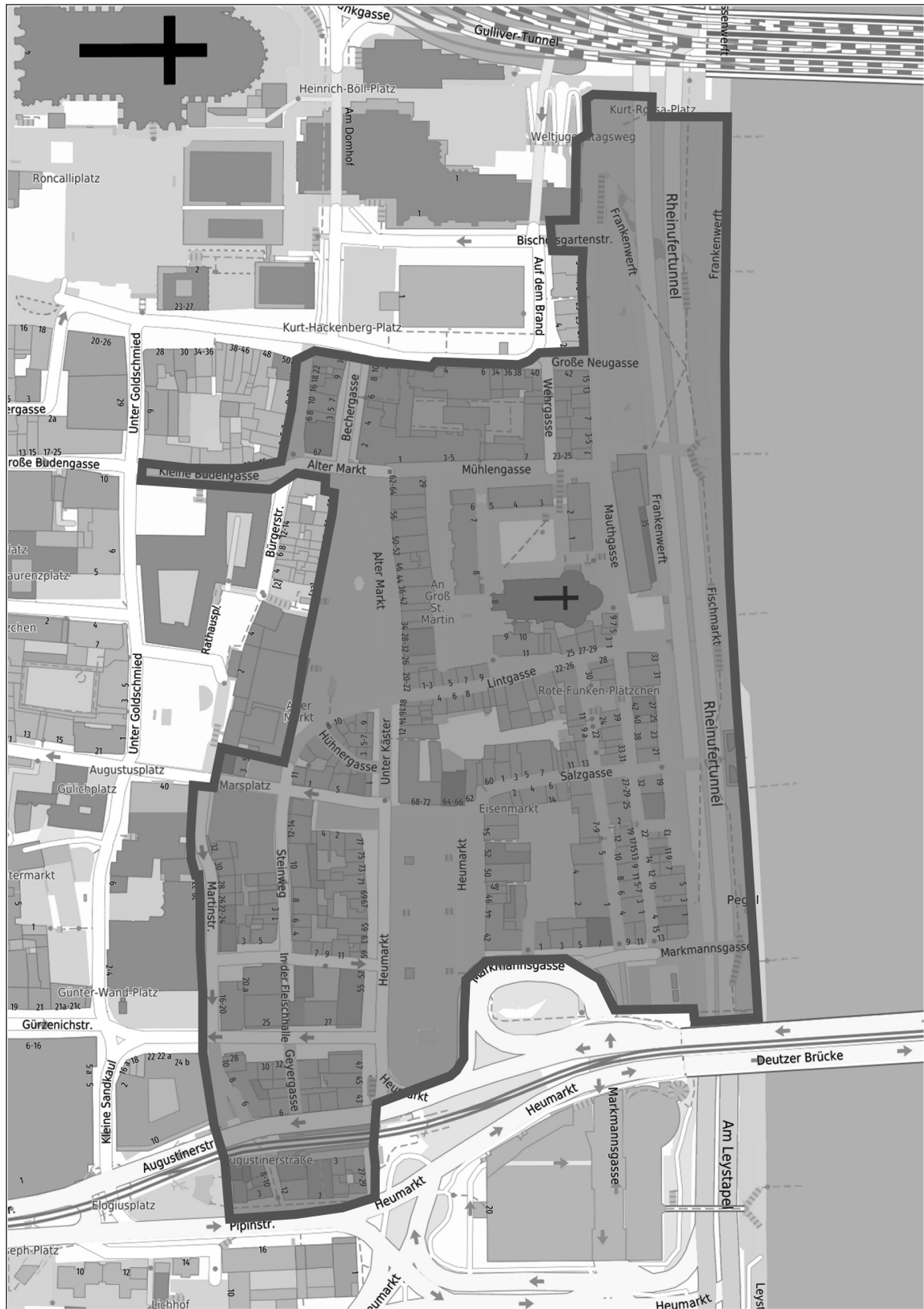
Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Dr. Nießen

Lageplan 1: Altstadt

KölnGIS

Stadtplan - Orange (RVR),



0 50 100 150 200m

Mittelpunkt: [356734,5644936] 1:3000

Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

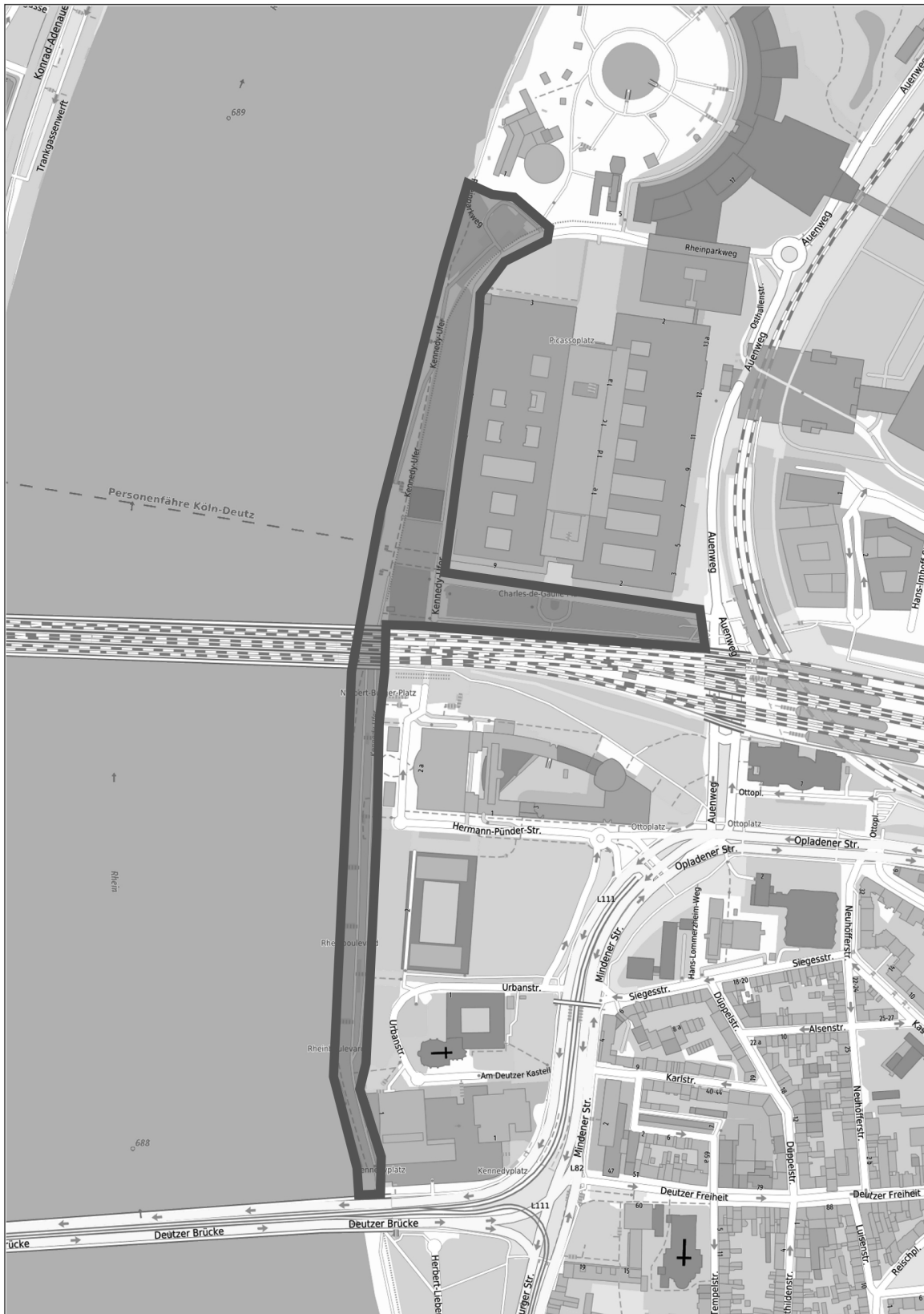
Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 2: Rheinboulevard – Rheinpromenade

KölnGIS

Stadtplan - Orange (RVR),



Mittelpunkt: [357368,5645264] 1:5000

Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 3: Stadtgarten und Umgebung



KölnGIS

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern



0 20 40 60 80m

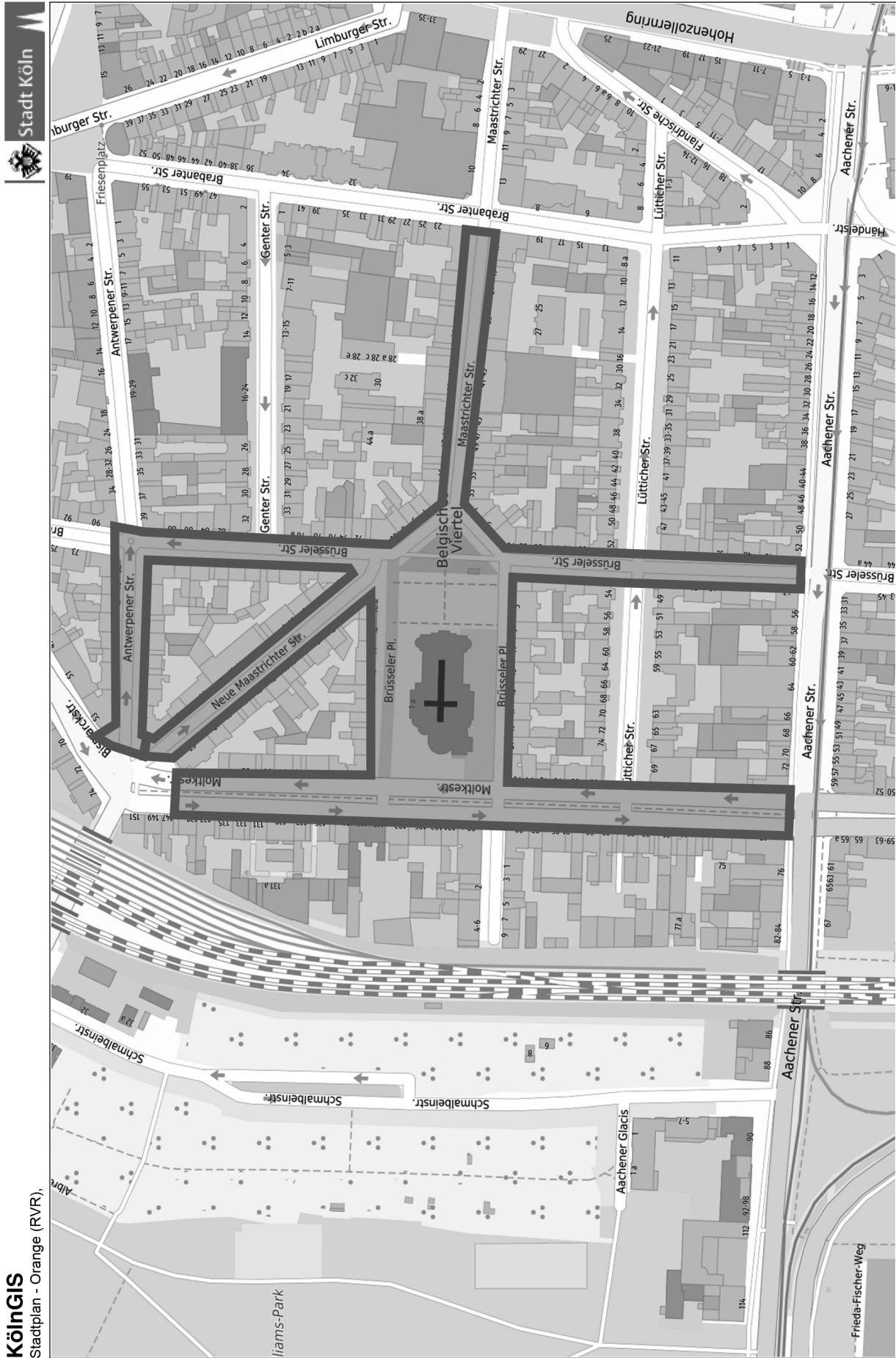
Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Mittelpunkt: [354924,5645471] 1:2500

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 4: Brüsseler Platz und Umgebungsstr.



KölnGIS
Stadtplan - Orange (RVR).



Mittelpunkt: [354819,5645002] 1:3000



Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster
 Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 5: Schaafenstr. und Umgebung



KölnGIS

Stadtplan - Orange (RVR), Hintergrundfarbe (Nutzung), Flurstücksnummer, Straßen, Hausnummern



Mittelpunkt: [355333,5644577] 1:2000

Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

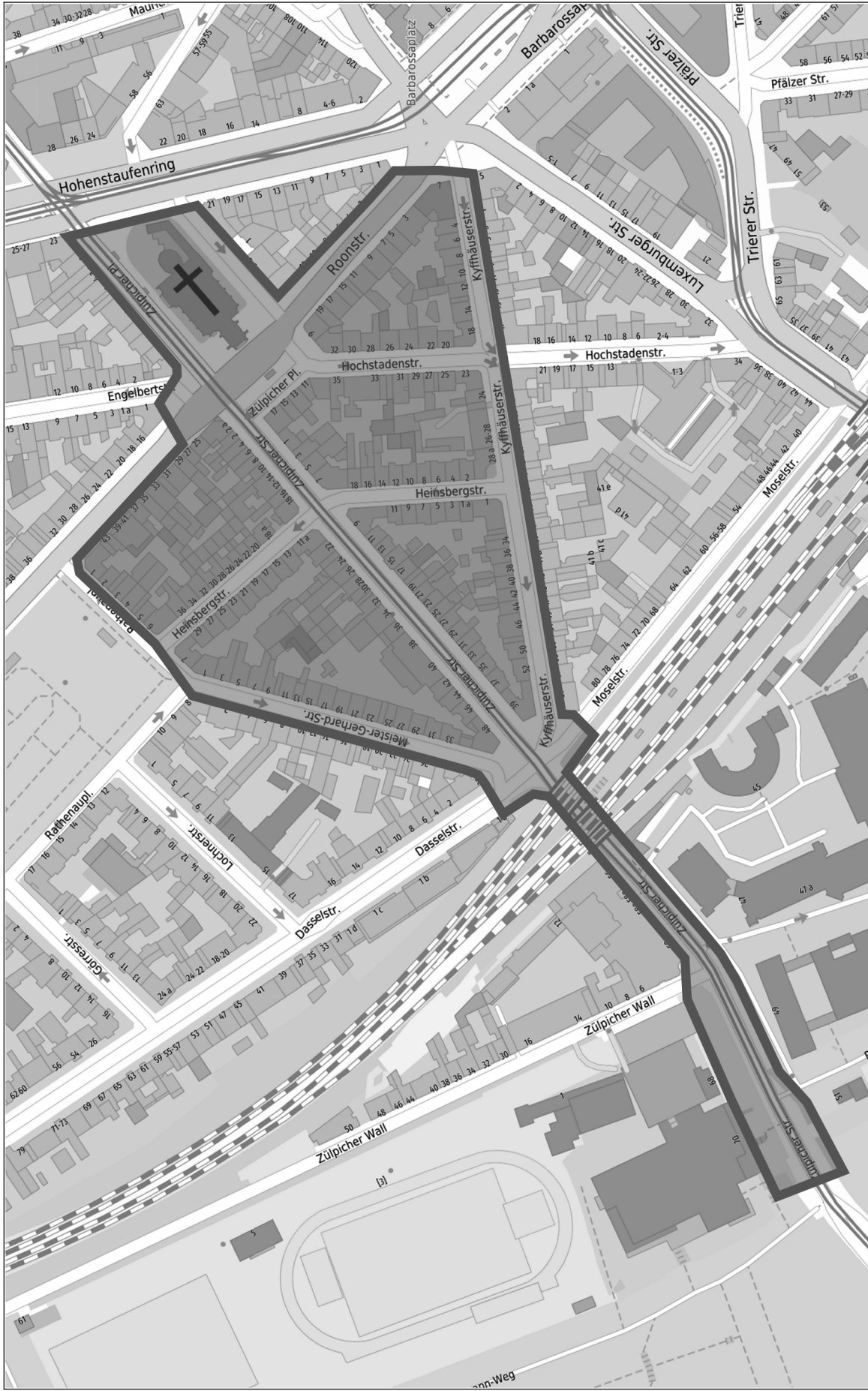
Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Lageplan 6: Zülpicher Viertel



KölnGIS
Stadtplan - Orange (RVR),



Mittelpunkt: [355014,5643969] 1:3000

Herausgeber: Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster

Die Geoinformationen sind gesetzlich geschützt und nur für den Dienstgebrauch zu verwenden. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit sind die jeweiligen Herausgeber verantwortlich. Diese sind auch für die Genehmigung weitergehender Nutzung zuständig.

Erstellt am: 08.10.2020

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.